

Merkblatt Krankenversicherungspflicht

Versicherungspflicht

Alle Personen, die in der Schweiz leben, müssen grundsätzlich bei einem Krankenversicherer eine Grundversicherung abschliessen (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG). Diese ist innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz abzuschliessen. Der Krankenversicherer kann frei gewählt werden.

Der Versicherungsnachweis ist innerhalb dieser drei Monate unaufgefordert der Wohnsitzgemeinde zuzustellen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist nur für einige wenige Personenkreise auf Gesuch hin möglich und darf nur zurückhaltend gewährt werden. Ihre Wohngemeinde ist damit beauftragt, die Einhaltung der Versicherungspflicht zu prüfen. Über Befreiungsgesuche entscheidet die Gesundheitsdirektion.

Die Gesundheitsdirektion Kanton Zürich ist nur wenige Gehminuten vom Hauptbahnhof entfernt an folgender Adresse:

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Generalsekretariat
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich

Telefon 043 259 24 05
Fax 043 259 42 88
E-Mail generalsekretariat@gd.zh.ch

